

628. Kodizill Steins zu seinem Testament vom 20. September 1821<sup>1</sup>

Cappenberg, 19. Dezember 1829

DZA Merseburg, Rep. 92 Karl vom Stein D Nr. 16 Bl. 10 f.: Ausfertigung (eigenhändig) mit Bleistiftunterstreichungen und dem Vermerk des Oberlandgerichtsrats v. Forckenbeck „publiziert im königl. Oberlandgericht Münster den 25. Juli 1831“<sup>2</sup>. — Staatsarchiv Münster, Rombergsches Archiv, Akten, Nachlaß Landesdirektor v. Romberg Nr. 105: amtlich beglaubigte Abschrift. — Hier nach der Ausfertigung. Druck: Ernst Müller: Steins Testament. Westfäl. Adelsblatt 8, 1931 S. 145 ff.

*Ergänzungen zum Testament von 1821. Statt der vorgesehenen Kapitalabfindung soll seine Tochter Henriette Nassau zu lebenslänglichem Nießbrauch erhalten. Im Falle ihres Todes jährliche Rente für den Gatten. Abfindung von Fräulein Schröder nach dem Ermessen seiner Tochter Therese. Leibrente für die Witwe Kunths. Legate für das Personal in Cappenberg.*

Mehrere meiner Freunde wurden unerwartet durch den Tod hingerissen, mich selbst brachte ein Anfall von zurückgetretenem Podagra dieses Frühjahr ihm nahe, worin ich eine Aufforderung finde, das Nötige für den Fall eines schleunigen Endes, wenn es die Vorsehung verhängen sollte, vorzubereiten und nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Verhältnisse zu ordnen.

Folgende Bestimmungen füge ich meinem ao. 1821 dem Königlichen Oberlandgericht zu Münster übergebenen Testament hinzu, deren Befolgung ich von der kindlichen Liebe meiner geliebten Töchter vertrauensvoll erwarte.

Nach dem erwähnten Testament sollte meine älteste Tochter Henriette Gräfin v. Giech ein Kapital von einhunderttausend Gulden erhalten, worauf sie bereits als Heiratsgut siebenzigtausend Gulden empfangen hat und noch dreißigtausend Gulden zu empfangen haben würde. Statt dieser 30 000 fl.

a) überweise ich ihr den lebenslänglichen Nießbrauch (usum fructum) aller zur Rentei Nassau nach ihrem gegenwärtigen Güterbestand und den darauf in dem Titel V, VII, VIII, IX, X, XI, XII, XIII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII der Ausgabe der jährlichen Übersicht der Einnahme und Ausgabe verzeichneten Lasten, ferner den Gebrauch des Nassauer Hauses, des dazu gehörigen Inventariums und der Bibliothek. Nach ihrem Tod erlöscht der usus fructus und fällt dem fideikommissarischen Erben anheim.

b) Nach ihrem Tod erhält ihr Gemahl, der Herr Graf Hermann v. Giech, Königlich Bayrischer erblicher Reichsrat, von dem fideikommissari-

<sup>1</sup> Steins Testament Bd. VI Nr. 373.

<sup>2</sup> Die Ausfertigung des Kodizills war, wie das Testament selbst (s. Bd. VI Nr. 373 Anm. 1), in zwei Umschläge eingeschlossen, die beide eigenhändige Aufschriften Steins trugen. Der äußere: „Nach meinem Tode bei dem königl. hochlöbl. Oberlandgericht in Münster durch Herrn Justizkommissar Ueding einzureichen namens meiner Tochter. Cappenberg, d. 19. Dezember 1829. H. F. Karl Frh. vom Stein.“ Der innere: „Codizill oder Zusatz zu meinem Testament d. d. 1821, so bei einem hochlöblichen Oberlandgericht zu Münster niedergelegt worden ist. Cappenberg, d. 19. Dezember 1829. Heinrich Friedrich Karl Frh. vom Stein.“ Nicht Mettinck (Medding), sondern der Justizkommissar Ueding in Werne ist auch in Bd. VI Nr. 507 (vorletzter Abs. mit Anm. 2) gemeint.

schen Erben aus dem ganzen Inbegriff eine jährliche Leibrente von dreitausend Gulden im 24 fl. Fuß, die nach seinem Tod erlischt.

Dankbarkeit und Billigkeit fordern mich zu folgenden näheren Festsetzungen auf:

Ich überlasse es meiner Tochter Therese Gräfin v. Kielmansegg, für ihre Erzieherin und Freundin Mademoiselle Schröder nach dieser ihren eignen Wünschen zu sorgen, eine Pflicht, welche meine Tochter gewiß mit Treue und Zartheit erfüllen wird.

Meinem alten, treuen, leider den 22. November l. J. verewigten Freund, dem Geheimen Oberregierungsrat Kunth, der mir in den verhängnisvollen Jahren 1809 bis 1816 die wichtigsten Dienste mit unermüdlicher Tätigkeit und seltener Treue geleistet hatte, versprach ich im Fall seines Ablebens für seine hinterlassene Witwe eine Leibrente von dreihundert Talern B. C., welche Zusage ich hiedurch bestätige und bereits im Dezember des laufenden Jahres zu erfüllen anfang<sup>3</sup>.

Sämtliche auf der Rentei Nassau und der Rentei Cappenberg stehenden Pensionen, insofern sie nicht durch den Tod der Empfänger erlöschen, bestätige ich.

In Ansehung der übrigen zu meinem Hause gehörigen Personen bestimme ich:

- 1) daß der Haushofmeister Herr Lemberg<sup>4</sup> eine Pension von zweihundert Gulden im 24 fl. Fuß erhalte, die ich ihm bereits ao. 1809 zusagte, als er mir in die Verbannung folgte, während meine anderen Leute mich verließen.
- 2) Der Koch, Herr Ebener, steht seit 1817 in meinen Diensten. Er bewies Geschicklichkeit, Sparsamkeit, Treue, und erteile ich ihm eine Pension von einhundert Talern B. C.
- 3) Ich wünsche, daß Madame Moebius und Mademoiselle Rottmann<sup>5</sup>, denen ich für ihre treuen Dienste danke, in ihren bisherigen Stellen mögen beibehalten werden.
- 4) Meinen sämtlichen zum Innern meines Hauses gehörigen Leuten, mit Ausnahme der sub Nr. 1, 2, 3 erwähnten, wird ein jähriger Lohn ausbezahlt.

Meinen geliebten Töchtern und Schwiegersöhnen wünsche ich jeden göttlichen Segen und hoffe, sie werden sich dessen würdig zu machen suchen durch Ausübung christlicher Tugenden.

<sup>3</sup> Vgl. Bd. VI Nr. 19.

<sup>4</sup> Über ihn s. auch Bd. VI Nr. 507 Anm. 1.

<sup>5</sup> Über sie s. Bd. VI Nr. 88 Anm. 4.